

**Änderung des XVII.01 Bebauungsplan
„Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“
XVII.Bez., KG Rudersdorf**

Graz, 16.11.2017

Zur Fassung:

GZ: A14-048446/2017

**17.01.1 Bebauungsplan
„Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“
1. Änderung
XVII.Bez., KG Rudersdorf**

Beschluss

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Ausgangslage

Die Stadt Graz beabsichtigt, den rechtswirksamen XVII.01 Bebauungsplan „Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“, GZ: A 14-K-470/1994-19 zu ändern.

Die Änderung des (jetzigen rechtswirksamen) XVII.01 Bebauungsplanes, zur Fassung des (neu zu erstellenden) 17.01.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung umfasst die Änderung der Verordnung.

Der 17.01.1 Bebauungsplan beinhaltet zur Vermeidung von Widersprüchen eine rechtskonforme Anpassung an übergeordnete Planungen der Gemeinde. Dazu sieht das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 unter §40 Abs 4 Z1 die Möglichkeit für die Erlassung von Bebauungsplänen jedenfalls zu erfolgen hat:

1. Nach einer Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen der Gemeinde, zumindest im Anlassfall

Der XVII.01 Bebauungsplan „Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“, wurde am 8.6.1995 im Gemeinderat beschlossen. Der Bebauungsplan sah einen Verwendungszweck „Einkaufszentrum III“ für das gesamte Bebauungsplangebiet vor. Im rechtsgültigen Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 StROG idF LGBl 139/2015 sind unter §30 Baugebiete geregelt, wobei die Nutzungskategorie „Einkaufszentrum III“ nicht mehr als Verwendungszweck angeführt wird.

Im rechtsgültigem 3.0 Flächenwidmungsplan sind für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Einkaufszentrum I“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 ausgewiesen. Im 4.0 Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf (GR-Beschluss vom 16.06.2016, Endbeschluss am 11.05.2017, noch nicht rechtskräftig) ist für das gegenständliche Bebauungsplangebiet „Einkaufszentrum 1“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-1,5 ausgewiesen.

Um den derzeit bestehenden Widerspruch zu übergeordneter Planung zu vermeiden, wird der XVII.01 Bebauungsplan „Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“ zum 17.01.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“ im folgenden Punkt geändert:

VERORDNUNG:

§ 2 ÄNDERUNG des §8 Verwendungszweck des BEBAUUNGSPLANS XVII.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt §8 Verwendungszweck. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

Diese Änderungen haben keine Rückwirkung auf Dritte. Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 8.6.2005 beschlossenen XVII.01 Bebauungsplan „Einkaufspark Puntigam - Triesterstraße“ GZ.: A 14-K-470/1994-19 bleiben aufrecht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

2. ALLGEMEINES

- Der 17.01.1 Bebauungsplan „Triester Straße – Einkaufszentrum Puntigam“, 1. Änderung besteht aus dem Verordnungstext und dem Erläuterungsbericht. Die zeichnerische Darstellung bleibt unverändert.

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Für den Gemeinderat:
DI Bernhard Inninger
(elektronisch gefertigt)